



Elternmitwirkungsordnung

Präambel

Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule unter Berücksichtigung ihres Leitbilds. Dies erfordert, dass das Zusammenwirken aller Beteiligten im Geiste der Partnerschaft und in einem Klima des Vertrauens erfolgt. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten unterliegen, sind mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

In der vorliegenden Elternmitwirkungsordnung wird das generische Maskulinum verwendet. Der Grund hierfür sind die deutlich bessere Lesbarkeit und die höhere Praktikabilität.

1. Ziel, Umfang und Organe der Mitwirkung

- 1.1 Das Ziel der Mitwirkung ist, die von der Bildungs- und Erziehungsarbeit betroffenen Eltern an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen. Die Mitwirkenden vertreten dabei die Interessen der Erziehungsberechtigten und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.
- 1.2 Die Mitwirkung erfolgt in den eigens einzurichtenden Mitwirkungsgremien. Diese sind die Klassenelternschaften und der Schulelternbeirat. Der Schulelternbeirat wählt aus seinen Reihen Stufenvertreter.
- 1.3 Die Elterngremien treffen sich mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Sollte ein Präsenztreffen nicht möglich sein, findet ein virtuelles Treffen statt.
- 1.4 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an schulischen Entscheidungen umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte sowie das Recht auf Information über Fragen, die der Beteiligung der Mitwirkungsgremien unterliegen. Der Schulelternbeirat hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche mit Begründung versehene Antwort. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so ist dazu ein gesonderter Beschluss vom Schulelternbeirat zu fassen.

2. Klassenelternschaft und Klassenelternsprecher

- 2.1 Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Zur ersten Versammlung lädt der Klassenlehrer ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Klassenelternsprechers. Die Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter.
- 2.2 An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrern der Klasse sowie der Schulleitung steht die Teilnahme frei, es sei denn, es erfolgt eine persönliche Einladung. Aus besonderen Gründen kann die Klassenelternschaft alleine beraten.
- 2.3 In der Klassenelternschaft sollen alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule, soweit es die Klasse betrifft, erörtert werden.
- 2.4 Zu Beginn des Schuljahres wird über die Führung einer Klassenkasse beraten und entschieden.
- 2.5 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten umfasst mit Ausnahme der individuellen Leistungsbeurteilungen Beratungen vor allem über:
 - Art und Umfang der Hausaufgaben,
 - Art der Leistungsbeurteilung,



- Außerunterrichtliche Veranstaltungen wie z. B. AGs, Klassenfahrten usw.,
 - Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
 - Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- 2.6 Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternsprecher nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten der Klasse, die Schulleitung, der Klassenlehrer oder der Vorsitzende des Elternbeirats es verlangen.
- 2.7 Legt der Klassenelternsprecher sein Amt nieder oder verlässt der Schüler die Schule, so wird sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit Klassenelternsprecher.
- 2.8 Sollte eine Nachwahl erforderlich werden, so ruft der Klassenlehrer eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und führt die Wahl durch.
- 2.9 Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 2.10 Die Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten, sich an den Entscheidungen des Vereins nach den Statuten der Satzung zu beteiligen, bleiben von den Regelungen der Schulmitwirkungsordnung unberührt.

3. Schulelternbeirat

- 3.1 Mitglieder des Schulelternbeirats sind die Klassenelternsprecher. Die Stellvertreter der Klassenelternsprecher können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulelternbeirats teilnehmen. Bei Abwesenheit des Klassenelternsprechers geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über.
- 3.2 Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassenwart. Wählbar sind die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter. Wird ein Vertreter eines Klassenelternsprechers zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Kassenwart gewählt, so wird er ordentliches Mitglied des Schulelternbeirats mit vollem Stimmrecht.
- 3.3 Aus den Reihen des Schulelternbeirats werden Stufenvertreter und deren Stellvertreter für Grundschule, Orientierungsstufe/Sekundarstufe I und Sekundarstufe II gewählt. Der Stufenvertreter der Orientierungsstufe/Sekundarstufe I vertritt die Interessen aller Schularten. Die Stufenvertreter nehmen an den Lehrerkonferenzen der jeweiligen Stufen und den Fachkonferenzen (fakultativ auf Einladung) beratend teil und laden bei Bedarf die Eltern der betroffenen Stufe zur anschließenden Information ein. Die Stufenvertreter berichten bei jeder Schulelternbeiratssitzung über ihre Aktivitäten, um den Schulelternbeirat als Gesamtheit auf dem aktuellen Stand zu halten und informieren den Vorsitzenden des Schulelternbeirats in geeigneter Form über das Ergebnis der eigenen Zusammenkünfte.
- Der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder sein Stellvertreter nehmen als Elternvertreter an der Gesamtkonferenz teil.
- 3.4 An den Sitzungen des Schulelternbeirats nehmen die Schulleitung, deren Stellvertreter und die Grundschulleitung teil. Weitere Lehrer können an den Sitzungen teilnehmen. Vorstand, Kindergartenleitung, Schulverwaltung und Schülervertreter können auf Einladung teilnehmen. Siehe Punkt 4 – Zusammenarbeit mit dem Kindergarten.
- 3.5 Aus besonderen Gründen kann der Schulelternbeirat alleine beraten.
- 3.6 Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangt.
- 3.7 Im Schulelternbeirat sollen alle wesentlichen Fragen der schulischen Arbeit erörtert werden. Werden Maßnahmen getroffen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Schulelternbeirat anzuhören. Der Schulelternbeirat kann über folgende Fragen beraten:



- 3.7.1 Allgemeine Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Schule und dem Schulverein
- Erlass und Überarbeitung der Schulordnung,
 - Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und Anwendung der Methoden,
 - Grundsätze zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
 - Art und Umfang der Hausaufgaben,
 - Art der Leistungsbeurteilung,
 - Einrichtung von Fachkonferenzen,
 - Außerunterrichtliche Veranstaltungen,
 - Anregungen zur Einführung von Lernmitteln sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
 - Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten,
 - Aufstellung und Entwicklung von Schulentwicklungsplänen.
- 3.7.2 Allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit
- der Deutschen Botschaft Peking,
 - anderen Auslandsschulen,
 - schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
 - kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes.
- 3.7.3 Weitere Beratungsgegenstände
- Gesundheitsfürsorge (schulpsychologische Betreuung, auch bzgl. Luftqualität),
 - Verkehrserziehung,
 - Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Schulveranstaltungen,
 - Unterstützung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule,
 - Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 - Ferienregelung,
 - Schulische Baumaßnahmen,
 - Schulessen.

4. Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

- 4.1 Der Vertreter des Kindergartenbeirats der Deutschen Botschaftsschule Peking wird zu den Sitzungen des Schulleiternbeirats eingeladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4.2 Der Vertreter des Kindergartenbeirats wird zu den Informationstreffen des Stufenvertreters der Grundschule eingeladen.

5. Grenzen der Mitwirkung

- 5.1 Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen der für die Schule als verbindlich erklärten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 5.2 Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Zuständigkeit der verschiedenen Partner der schulischen Arbeit zu beachten. Diese ergeben sich aus den sogenannten inneren Ordnungen, die an der Schule eingeführt sind. Zu ihnen



zählen insbesondere die Satzung des Schulvereins, die Schulordnung, die Dienstordnung der Schulleitung und die Konferenzordnung.

- 5.3 Die Rechte und Pflichten der Schulleitung bleiben von den Regelungen der Mitwirkungsordnung unberührt. Die Schulleitung leitet und verwaltet die Schule nach den Richtlinien und Weisungen des Auswärtigen Amtes bzw. der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.
- 5.4 Das Recht auf Information findet seine Grenzen, wenn Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.



Wahlordnung zur Elternmitwirkungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- 1.2 Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

2. Einladung zur Wahl

- 2.1 Der Klassenlehrer lädt zum ersten Klassenelternabend und zur Wahl der Elternvertreter ein.
- 2.2 Die Schulleitung lädt zur ersten Schulelternbeiratssitzung ein und führt diese bis zur erfolgreichen Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden inkl. Vertretung.
- 2.3 Die Einladungen erfolgen in Textform und mindestens zehn Tage im Voraus.
- 2.4 Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den Mitgliedern des Schulelternbeirats die Elternmitwirkungsordnung übersandt.

3. Wahlleitung

- 3.1 Der Klassenlehrer ernennt einen Wahlleiter und erläutert die Wahlordnung zur Wahl der Elternvertreter.
- 3.2 Die Schulleitung ernennt einen Wahlleiter und erläutert die Wahlordnung zur Wahl des Vorsitzenden.

4. Stimm- und Wahlrecht

- 4.1 Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.2 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.
- 4.3 Als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile wählbar, sofern sie nicht zum lehrenden und nichtlehrenden Personal der Schule gehören.
- 4.4 Sollte die Klassengröße zehn Schüler unterschreiten, ist es auf Beschluss der Klassenelternschaft möglich, einen Klassenelternsprecher ohne Stellvertreter zu wählen.
- 4.5 Bei den Wahlen innerhalb des Schulelternbeirates besitzt jede Klasse eine Stimme.
- 4.6 Wählbar sind auch Abwesende, wenn sie vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur sowie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied erklärt haben.
- 4.7 Wiederwahl ist zulässig.
- 4.8 Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse zum Klassenelternsprecher oder dessen Stellvertreter gewählt wurden, können in einer anderen Klasse nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.
- 4.9 Auf der ersten Sitzung des Schulelternbeirats werden gewählt: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, zwei Kassenprüfer und die Stufenvertreter für Grundschule, Sekundarstufe I (Klasse 5 -10) und Sekundarstufe II (Klasse 11-12).
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart sowie zwei Kassenprüfer werden von den Klassenelternsprechern aller Klassenstufen gewählt.
Die Stufenvertreter werden innerhalb ihrer Klassenstufen vorgeschlagen und gewählt.



5. Beschlussfähigkeit

- 5.1 Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5.2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zum gleichen Thema erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

6. Wahlverfahren

- 6.1 Jeder Wahlgang ist auf Verlangen mindestens eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- 6.2 Der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 6.3 Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern mündlich oder schriftlich Wahlvorschläge zu machen.

7. Stimmabgabe bei geheimer Wahl

- 7.1 Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- 7.2 Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten deutlich aufgeschrieben werden.
- 7.3 Auf jeden Stimmzettel darf nur ein Name geschrieben werden. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

8. Wahlergebnis

- 8.1 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt ist, so wird eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.2 Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekannt zu geben.
- 8.3 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet ein erneuter Wahlgang statt.
- 8.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vertreters oder bei unterjährigen Zusammenlegungen von Klassen werden innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch auf der nächsten regulären Sitzung des Gremiums, Neuwahlen angesetzt.

9. Wahlunterlagen

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind in einem Protokoll festzuhalten, das gemeinsam mit dem Sitzungsprotokoll im Elterninformationssystem (EIS) der DSP abgelegt wird.

10. Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Schulleitung schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schulleitung. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,



- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Wenn die Schulleitung dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muss unverzüglich wiederholt werden.

11. Wahltermin

Die Wahlen müssen erfolgt sein

- in den Klassenstufen bis spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- im Schulelternbeirat bis spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn.

12. Abwahl

Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung wünscht, deren einziger Tagesordnungspunkt die Abwahl eines gewählten Vertreters ist, so ist diese Sitzung unverzüglich einzuberufen. Ersatzweise kann dieser Antrag mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gemacht wird. Zur Abwahl eines Elternvertreters ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.



Geschäftsordnung zur Elternmitwirkungsordnung

1. Einberufung

- 1.1 Die Schulelternbeiratssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen.
- 1.2 Der Vorsitzende hat die Schulelternbeiratssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- 1.3 Der Schulleitung und den übrigen Teilnehmern werden Sitzungstermin und Tagesordnung der Schulelternbeiratssitzung zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern des Schulelternbeirats bekannt gegeben.
- 1.4 Die Sitzungen des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann nach vorheriger Abstimmung im Elternbeirat eine öffentliche Sitzung einberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.5 Bei Online-Sitzungen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer die Elternvertreter sind. Die Anwesenheit Dritter ist vorab mitzuteilen.
- 1.6 Der Schulelternbeirat verhandelt auf Deutsch.

2. Tagesordnung

- 2.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Sie muss am Sitzungstag alle Anträge enthalten, die innerhalb der in der Einladung vorgegebenen Frist in Textform von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulelternbeirats bei dem Vorsitzenden eingebracht worden sind.
- 2.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein Teilnehmer mit beratender Stimme dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Ergänzung zustimmt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulelternbeirats zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Einladungsfrist beim Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Sitzungsverlauf

- 3.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- 3.2 Anträge können die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 3.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 3.4 Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

4. Beschlussfähigkeit

Der Schulelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Schulelternbeirat als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt und zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen worden, so ist die



Schulelternbeirat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

5. Abstimmungen

- 5.1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung erfolgt geheim, sobald dies ein Mitglied wünscht.
- 5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5.3 Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 5.4 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.
- 5.5 Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zu geben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- 5.6 Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Protokoll

- 6.1 Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen.
- 6.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus der Mitte des Schulelternbeirats im Wechsel ausgewählt.
- 6.3 Das Protokoll muss enthalten
 - die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans,
 - Ort und Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Tagesordnung,
 - die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten,
 - Zahl der Stimmberechtigten,
 - gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Schulelternbeirats,
 - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
 - die ausdrücklich zur Aufnahme in das Protokoll abgegebenen Erklärungen.
- 6.4 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6.5 Das Protokoll ist schnellstmöglich, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder zu verteilen.
- 6.6 Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt der Schulelternbeirat mit Stimmenmehrheit.
- 6.7 Die Protokolle sind im Elterninformationssystem (EIS) der DSP einzustellen und für die Mitglieder und andere Eltern einsehbar.

7. Kassenführung

- 7.1 Die Kassenführung übernimmt der Kassenwart. Scheidet der Kassenwart während des Schuljahres aus, so ist ein neuer Kassenwart zu wählen. Ihm ist eine geprüfte Kasse zu übergeben.



- 7.2 Der Kassenwart wird in der ersten Schulelternbeiratssitzung des Schuljahres gewählt. Es gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- 7.3 Der Kassenwart ist verantwortlich für die Führung der Kasse. Diese umfasst das Kassenbuch mit nummerierten Belegen und die Handkasse. Die Kasse ist auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 7.4 Grundsätzlich verfügt der Schulelternbeiratsvorsitzende mit dem Kassenwart über die Kasse. Die Stufenvertreter müssen den Schulelternbeiratsvorsitzenden informieren, wenn sie Mittel entnehmen wollen. Grundsätzlich müssen den Ausgaben für Veranstaltungen Einnahmen in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Für Ausgaben innerhalb einer Klasse ist gegebenenfalls eine unabhängige Klassenkasse im jeweiligen Klassenverband einzurichten (siehe Elternmitwirkungsordnung 2.4).

8. Kassenprüfung

- 8.1 In der ersten Schulelternbeiratssitzung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist in der nächsten Schulelternbeiratssitzung ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- 8.2 Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die letzte Kassenprüfung soll am Ende des Schuljahres stattfinden.
- 8.3 Nach Prüfung der Kasse durch die gewählten Kassenprüfer wird sie an den zuständigen Kassenwart übergeben.